

Pro Abo

Hinweis nach § 178m Abs 6 VersVG für die Zahnversicherung im Rahmen des Playbrush Abos

Mit Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App im Rahmen eines Playbrush Abos treten Sie in einen Gruppenversicherungsvertrag zwischen UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Österreich („UNIQA“) als Versicherer und der Playbrush GmbH, Alserbachstraße 2/9, 1090 Wien, Österreich („Playbrush“) ein und erlangen somit Versicherungsschutz.

Ihr Versicherungsschutz endet in folgenden Fällen:

- mit der Abo-Beendigung (indem der Abo-Kunde oder Playbrush das Abo zum Ende des laufenden Abojahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen)
- durch die Beendigung des Gruppenvertrages (bei Kündigung durch UNIQA oder Playbrush)

In diesem Fall werden Sie nach § 178m VersVG das Recht haben, die Versicherung als Einzelversicherung fortzusetzen, wobei die Jahresprämie beim Playbrush PRO Abo EUR 31,02 und beim Playbrush PREMIUM Abo EUR 105,81 beträgt.

Versicherungsbedingungen für das Zahnversicherungsschutz Playbrush PRO Abo - QZY PB1 2019

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsschutz – Artikel 1

Was ist versichert?

Wer kann versichert werden?

Wer ist die versicherte Person? Wer ist der Versicherer? Wer ist der Versicherungsnehmer?

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Wann gilt der Versicherungsschutz?

Wann beginnt und wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Wann endet der Versicherungsschutz?

Vertragsgrundlagen

Versicherungsleistungen – Artikel 2

Was deckt der Zahnversicherungsschutz?

Was wird bei der Leistung „Kostenersatz einer Kunststofffüllung der Backenzähne“ ersetzt?

Auszahlung der Versicherungsleistungen, Fälligkeit und Verjährung – Artikel 3

Prämien und Leistungsanpassung – Artikel 4

Prämien

Sonstige Vertragsbestimmungen – Artikel 5

Versicherungsperiode und Vertragsdauer

Unter welchen Voraussetzungen und wann kann von der versicherten Person die Versicherung gekündigt werden?

Unter welchen Voraussetzungen kann vom Versicherer die Versicherung gekündigt werden?

Welche Rechte hat die versicherte Person beim Ausscheiden aus dem Gruppenvertrag?

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Wie und in welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Namensänderungen und Wohnsitzwechsel?

Welches Recht ist anzuwenden?

Beschwerdestellen

Aufsichtsbehörden

Versicherungsschutz – Artikel 1

Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Kostenersatz einer Kunststofffüllung der Backenzähne (nach dem üblichen Zahnschema 4-8)

Wer kann versichert werden?

Versichert werden können nur Personen, welche bei der Aktivierung ihres Abos das 14. Lebensjahr vollendet haben und jünger als 75 Jahre alt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in Deutschland haben. Nicht versicherbar sind Personen, die sich für längere Zeit außerhalb Österreichs oder Deutschlands aufhalten und diese Aufenthalte nur für Heimataufenthalte unterbrechen, wie zum Beispiel Monteure, Verkaufsrepräsentanten oder Flugpersonal.

Wer ist die versicherte Person? Wer ist der Versicherer? Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versichert sind Personen, deren Personendaten in der Playbrush-App im Zuge der Aktivierung der Versicherung im „Zahnversicherungsschutz Playbrush PREMIUM Abo“ („Abo“) eingegeben werden. Damit treten sie einem Gruppenkrankenversicherungsvertrag (in der Folge „Gruppenvertrag“) bei.

Dieser Gruppenvertrag besteht zwischen der UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Österreich (in der Folge „UNIQA“ genannt) als Versicherer und der Playbrush GmbH, Alserbachstraße 2/9, 1090 Wien, Österreich (in der Folge „Playbrush“ genannt) als Versicherungsnehmer.

Versicherer ist UNIQA.

UNIQA hat Bsurance GmbH bevollmächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen bzw. Leistungen aus dem Gruppenvertrag abzuwickeln und auszuführen. UNIQA behält sich vor, diese Bevollmächtigung zu ändern.

Bsurance GmbH agiert gewerberechtlich als Versicherungsagent gemäß § 94 Zi 76 GewO 1994.

Versicherungsnehmer ist Playbrush GmbH.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für Kunststofffüllungen der Backenzähne, die nach Aktivierung der Versicherung während eines aufrechten Zahnversicherungsschutz Playbrush Abos durchgeführt wurden.

Wann beginnt und wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App und setzt voraus, dass das Abo bezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht danach auch während einer eventuell gewährten Gratis-Aboperiode und zwar bis zum Ende der regulären Abo-Laufzeit; diese beträgt 12 Monate.

Nach Ablauf der ersten Abo-Laufzeit verlängert sich mit dem Abo der Versicherungsschutz automatisch um weitere 12 Monate, sofern das Abo nicht vor Ablauf gekündigt wurde.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet (i) mit Ablauf des Abos, (ii) mit Auflösung des Gruppenvertrages, (iii) durch Teilkündigung des Gruppenvertrages durch den Versicherer wegen wesentlicher Vertragsverletzung betreffend die versicherte Person oder (iv) mit dem Tod der versicherten Person.

Premium Abo

Hinweis nach § 178m Abs 6 VersVG für die Zahnversicherung im Rahmen des Playbrush Abos

Mit Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App im Rahmen eines Playbrush Abos treten Sie in einen Gruppenversicherungsvertrag zwischen UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Österreich („UNIQA“) als Versicherer und der Playbrush GmbH, Alserbachstraße 2/9, 1090 Wien, Österreich („Playbrush“) ein und erlangen somit Versicherungsschutz.

Ihr Versicherungsschutz endet in folgenden Fällen:

- (i) mit der Abo-Beendigung (indem der Abo-Kunde oder Playbrush das Abo zum Ende des laufenden Abojahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen)
- (ii) durch die Beendigung des Gruppenvertrages (bei Kündigung durch UNIQA oder Playbrush)

In diesem Fall werden Sie nach § 178m VersVG das Recht haben, die Versicherung als Einzelversicherung fortzusetzen, wobei die Jahresprämie beim Playbrush PRO Abo EUR 31,02 und beim Playbrush PREMIUM Abo EUR 105,81 beträgt.

Versicherungsbedingungen für das Zahnversicherungsschutz Playbrush PREMIUM Abo - QZY PB2 2019

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsschutz – Artikel 1

Was ist versichert?

Wer kann versichert werden?

Wer ist die versicherte Person? Wer ist der Versicherer? Wer ist der Versicherungsnehmer?

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Wann gilt der Versicherungsschutz?

Wann beginnt und wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Wann endet der Versicherungsschutz?

Vertragsgrundlagen

Versicherungsleistungen – Artikel 2

Was deckt der Zahnversicherungsschutz?

Was wird bei der Leistung „Kostenersatz einer Kunststofffüllung der Backenzähne“ ersetzt?

Was wird bei der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ ersetzt?

- a. Welche Aufwendungen werden unter der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ ersetzt?
- b. Welche Aufwendungen werden unter der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ nicht ersetzt?
- c. Wie viel beträgt der Höchst- und Mindestbetrag im Rahmen der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“?
- d. Wie wird der Betrag im Rahmen der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ berechnet?
- e. Wie wird die Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ geltend gemacht?

Auszahlung der Versicherungsleistungen, Fälligkeit und Verjährung – Artikel 3

Prämien und Leistungsanpassung – Artikel 4

Prämien

Prämien- und Leistungsanpassung

Sonstige Vertragsbestimmungen – Artikel 5

Versicherungsperiode und Vertragsdauer

Unter welchen Voraussetzungen und wann kann von der versicherten Person die Versicherung gekündigt werden?

Unter welchen Voraussetzungen kann vom Versicherer die Versicherung gekündigt werden?

Welche Rechte hat die versicherte Person beim Ausscheiden aus dem Gruppenvertrag?

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Wie und in welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Namensänderungen und Wohnsitzwechsel?

Welches Recht ist anzuwenden?

Beschwerdestellen

Aufsichtsbehörden

Versicherungsschutz – Artikel 1

Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Kostenersatz einer Kunststofffüllung der Backenzähne (nach dem üblichen Zahnschema 4-8) und für den Kostenersatz zahnärztlicher Prophylaxe.

Wer kann versichert werden?

Versichert werden können nur Personen, welche bei der Aktivierung ihres Abos das 14. Lebensjahr vollendet haben und jünger als 75 Jahre alt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in Deutschland haben. Nicht versicherbar sind Personen, die sich für längere Zeit außerhalb Österreichs oder Deutschlands aufhalten und diese Aufenthalte nur für Heimataufenthalte unterbrechen, wie zum Beispiel Monteure, Verkaufsrepräsentanten oder Flugpersonal.

Wer ist die versicherte Person? Wer ist der Versicherer? Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versichert sind Personen, deren Personendaten in der Playbrush-App im Zuge der Aktivierung der Versicherung im „Zahnversicherungsschutz Playbrush PREMIUM Abo“ („Abo“) eingegeben werden. Damit treten sie einem Gruppenkrankenversicherungsvertrag (in der Folge „Gruppenvertrag“) bei.

Dieser Gruppenvertrag besteht zwischen der UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Österreich (in der Folge „UNIQA“ genannt) als Versicherer und der Playbrush GmbH, Alserbachstraße 2/9, 1090 Wien, Österreich (in der Folge „Playbrush“ genannt) als Versicherungsnehmer.

Versicherer ist UNIQA.

UNIQA hat Bsurance GmbH bevollmächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen bzw. Leistungen aus dem Gruppenvertrag abzuwickeln und auszuführen. UNIQA behält sich vor, diese Bevollmächtigung zu ändern. Bsurance GmbH agiert gewerberechtlich als Versicherungsagent gemäß § 94 Zi 76 GewO 1994.

Versicherungsnehmer ist Playbrush GmbH.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für Kunststofffüllungen der Backenzähne sowie zahnärztliche Prophylaxe, die nach Aktivierung der Versicherung während eines aufrechten Zahnversicherungsschutz Playbrush Abos durchgeführt wurden.

Wann beginnt und wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App und setzt voraus, dass das Abo bezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht danach auch während einer eventuell gewährten Gratis-Aboperiode und zwar bis zum Ende der regulären Abo-Laufzeit; diese beträgt 12 Monate.

Nach Ablauf der ersten Abo-Laufzeit verlängert sich mit dem Abo der Versicherungsschutz automatisch um weitere 12 Monate, sofern das Abo nicht vor Ablauf gekündigt wurde.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet (i) mit Ablauf des Abos, (ii) mit Auflösung des Gruppenvertrages, (iii) durch Teilkündigung des Gruppenvertrages durch den Versicherer wegen wesentlicher Vertragsverletzung betreffend die versicherte Person oder (iv) mit dem Tod der versicherten Person.

Das Abo läuft ab, indem es

- vom Kunden zum Ende des laufenden Abo-Jahres mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt wird, oder
- vom Playbrush zum Ende des laufenden Abo-Jahres mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt wird oder
- vom Kunden oder von Playbrush außerordentlich gekündigt wird.

Mit dem Ablauf des Abos scheidet der Versicherte aus dem Gruppenvertrag aus. Danach stehen ihm eventuell weitere Rechte zu (zu den Details siehe Art. 5 unten).

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen bilden die vorliegenden „Versicherungsbedingungen für das Zahnversicherungsschutz Playbrush Abo“ und die Regelungen des Gruppenvertrages zwischen UNIQA Österreich Versicherungen AG und der Playbrush GmbH.

Die einzelnen versicherten Personen erhalten die Versicherungsbedingungen für das Zahnversicherungsschutz Playbrush Abo, das dazugehörige Produktinformationsblatt und die UNIQA-Datenschutzhinweise nach der Aktivierung der Versicherung in der Playbrush-App an die dabei angegebene E-Mail zugeschickt. Sie sind auch auf der Web-Seite von Playbrush (www.playbrush.com) und in der Playbrush App jederzeit zu finden.

Versicherungsleistungen – Artikel 2

Was deckt der Zahnversicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für die versicherte Person und deckt die Kosten einer Kunststofffüllung der Backenzähne (nach dem üblichen Zahnschema 4-8) und die Kosten zahnärztlicher Prophylaxe.

Was wird bei der Leistung „Kostenersatz einer Kunststofffüllung der Backenzähne“ ersetzt?

Pro Aboperiode (12 Monate ab Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App) werden 100% der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von maximal 70 Euro ersetzt für:

- Kunststofffüllungen für Backenzähne (nach dem üblichen Zahnschema 4-8) und die damit verbundenen zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien sowie die damit verbundenen funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für

- Füllungen mit anderen Materialien als Kunststoff
- kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen,
- Zahnersatz (wie z. B. Kronen, Brücken, Prothesen, implantologische Maßnahmen) und
- kosmetische Zahnbehandlungen (wie z. B. Verblendschalen und Bleaching).

Was wird bei der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ ersetzt?

a. Welche Aufwendungen werden unter der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ ersetzt?

Ersetzt werden zahnmedizinische Individualprophylaxe-Maßnahmen, das sind Aufwendungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Dazu zählen insbesondere:

- Professionelle Zahnreinigung (Mundhygiene)
- die Erstellung des Mundhygienestatus, sowie die eingehende Untersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Beurteilung der Mundhygiene und des Zahnfleischzustands und die Kontrolle des Übungserfolgs einschließlich weiterer Unterweisungen
- die Aufklärung über Krankheitsursachen der Zähne und deren Vermeidung
- die Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung
- die Beseitigung von Zahnbelägen und Verfärbungen
- die Fissuren Versiegelung

b. Welche Aufwendungen werden unter der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ nicht ersetzt?

- Behandlungen durch Ehepartner oder Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet
- auf Vorsatz beruhende Versicherungsfälle

c. Wie viel beträgt der Höchst- und Mindestbetrag im Rahmen der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“?

Pro Aboperiode (12 Monate ab Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App) wird eine Behandlung bis höchstens 109,50 Euro vergütet. Wenn nach der Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App eine Gratis-Aboperiode gewährt wird, verlängert sich der Zeitraum der regulären Aboperiode um die Gratis-Aboperiode.

Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich dabei nach der Häufigkeit und Intensität des Putzverhaltens der versicherten Person. Dabei werden Daten über das Putzverhalten in der Playbrush-App aufgezeichnet und in einem Protokoll ausgewertet und in Punkte für Prophylaxe umgerechnet. Ein Punkt entspricht einem Wert von 0,05 Euro (5 Eurocent).

Die Mindestleistung pro Versicherungsjahr und pro versicherter Person beträgt 5,00 Euro.

d. Wie wird der Betrag im Rahmen der Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ berechnet?

So wird ihr individueller Anspruch errechnet bzw. so können Sie Punkte sammeln:

- 1 x am Tag Putzen im Ausmaß von mindestens 1 Minute ergibt 1 Punkt
- 2 x am Tag Putzen im Ausmaß von mindestens 1 Minute ergibt 3 Punkte
- Durch regelmäßiges tägliches Putzen können Sie ihre Punkte weiter steigern:
 - Putzen Sie an 3 bis 9 aufeinanderfolgenden Tagen 2 x täglich mindestens 1 Minute, erhöht sich die täglich erreichbare Punkteanzahl um 25%
 - Putzen Sie an 10 bis 29 aufeinanderfolgenden Tagen 2 x täglich mindestens 1 Minute, erhöht sich die täglich erreichbare Punkteanzahl um 50%
 - Putzen Sie an 30 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen 2 x täglich mindestens 1 Minute, erhöht sich die täglich erreichbare Punkteanzahl um 100%

Das dadurch erreichbare Punkte-Maximum für Prophylaxe liegt somit bei 3 Punkten x 100% x 365 Tage = 2.190 Punkte.

Bei Unterbrechung beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum.

Punkte für Prophylaxe, die innerhalb von 12 Monaten (und der eventuellen Gratis-Aboperiode) gesammelt werden, können bei aufrehtem Abo in die nächste Periode mitgenommen werden, d.h. sie verfallen nicht. Die maximal erreichbare Punktezahl für Prophylaxe ist mit 2.190 gedeckelt.

Für die Berechnung der Leistung für zahnärztliche Prophylaxe sind ausschließlich die von der Playbrush Software aufgezeichneten Punkte relevant. Wir übernehmen keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Playbrush Software.

e. Wie wird die Leistung „zahnärztliche Prophylaxe“ geltend gemacht?

So werden Punkte eingelöst:

Die aktuelle Punkteanzahl für Prophylaxe ist in der Playbrush App ersichtlich.

Sie können über die Playbrush App Ihre Rechnung über zahnärztliche Prophylaxe uploaden.

1 Punkt entspricht 5 Eurocent.

Nach Auszahlung wird Ihr Punktekonto saldiert.

Die Leistung zahnärztliche Prophylaxe können sie nur einmal innerhalb von 12 Monaten abrufen. Das Datum der Prophylaxe Behandlung muss innerhalb des Deckungszeitraumes (aktives Abo) liegen.

Auszahlung der Versicherungsleistungen, Fälligkeit und Verjährung – Artikel 3

1. Im Leistungsfall reichen Sie Ihre saldierte Rechnung (Honorarrechnung) über die Playbrush App ein. Sollte bereits eine Abrechnung einer gesetzlichen Sozialversicherung oder einer anderen privaten Versicherung vorliegen, reichen Sie diese bitte gleichzeitig ein.
2. Der Versicherer behält sich dazu vor, einen Nachweis über die Bezahlung der Rechnungen zu verlangen.
3. Die Belege müssen Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum der behandelten Person sowie die Bezeichnung der erbrachten Leistungen und die Daten der Behandlung enthalten.
4. Behandelte Zähne müssen in der Rechnung nach dem üblichen Zahnschema eindeutig bezeichnet sein.
5. Bereicherungsverbot: Für Ihre Aufwendungen dürfen Sie auch bei mehrfacher Versicherung insgesamt nicht mehr als 100% der Kosten ersetzt bekommen.
6. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumeist mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach 10 Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
7. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer der versicherten Person gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Punkt 6 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der die versicherte Person ohne ihr Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
8. Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die versicherte Person jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Bestehens und des Umfangs des Leistungsanspruchs des Versicherers, erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verpflichtung, vom Versicherer geforderte Unterlagen diesem zur Verfügung zu stellen sowie Dritte (z.B. Ärzte oder andere Versicherungseinrichtungen) von ihrer ärztlichen oder sonstigen Schweigepflicht zu entbinden. Verletzt die versicherte Person diese Auskunftspflicht, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Prämien- und Leistungsanpassung – Artikel 4

Prämien

Der Versicherungsnehmer Playbrush GmbH ist verpflichtet an den Versicherer die Jahresprämie gemäß Gruppenvertrag zu bezahlen.

Der Playbrush Abo Kunde zahlt für die versicherte Person oder sich selbst nur den Abo Preis an die Playbrush GmbH.

Prämien- und Leistungsanpassung

Der Versicherer kann entsprechend den Regelungen im Gruppenvertrag die Prämie sowie die Leistungen anpassen.

Über eine eventuelle Leistungsanpassung werden die versicherten Personen schriftlich benachrichtigt. Die Leistungs- und Prämienanpassung wird erst zum 1. des Folgemonats nach einer solchen Benachrichtigung wirksam.

Die versicherte Person hat das Recht, innerhalb eines Monats die Leistungs- und Prämienanpassung schriftlich abzulehnen. In diesem Fall muss die versicherte Person aus dem Gruppenvertrag ausscheiden und hat das Recht die Versicherung in der Einzelkrankenversicherung zu einem gleichartigen Ersatztarif unter Entfall des Gruppenrabattes fortzusetzen.

Sonstige Vertragsbestimmungen – Artikel 5

Versicherungsperiode und Vertragsdauer

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode für jede versicherte Person gilt ein Jahr ab Aktivierung der Versicherung in der Playbrush App zuzüglich eventueller Gratis-Aboperiode.
2. Vertragsdauer
Die Vertragsdauer ist im Gruppenvertrag geregelt.

Unter welchen Voraussetzungen und wann kann von der versicherten Person die Versicherung gekündigt werden?

Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung des Abos (siehe oben in Artikel 1).

Dem Versicherer steht nach dem Gruppenvertrag bis zur Vertragsauflösung (= Ende des laufenden Abos) die Prämie zu.

Unter welchen Voraussetzungen kann vom Versicherer die Versicherung gekündigt werden?

Der Versicherer hat das Recht, eine fristlose außerordentliche Teilkündigung gegenüber der versicherten Person auszusprechen und ist von der Verpflichtung zur Leistung frei – unter anderem - wenn

1. die versicherte Person sich durch wissentlich falsche Angaben, insbesondere durch Vortäuschung einer Krankheit, Leistungen erschleicht oder zu erschleichen versucht oder bei einer solchen Handlung mitwirkt, oder
2. sonstige schwerwiegende Vertrauens- oder Pflichtverletzungen der versicherten Person gegeben sind.

Welche Rechte hat die versicherte Person beim Ausscheiden aus dem Gruppenvertrag?

1. Wird der gesamte Gruppenvertrag aufgelöst oder scheidet die versicherte Person aus dem versicherten Personenkreis aus, so ist die versicherte Person berechtigt, die Fortsetzung als gleichartige Einzelversicherung nach Maßgabe der für die Einzelversicherung geltenden Tarife und Versicherungsbedingungen ohne Wartezeiten und Risikoprüfung zu erklären (§ 178m VersVG). Der Versicherer wird im Anlassfall die Versicherten auf dieses Fortsetzungsrecht hinweisen. Die Leistung "zahnärztliche Prophylaxe" ist im Einzeltarif unabhängig vom Putzverhalten ausgestaltet, da dieses nach Ausscheiden aus der Playbrush-Gruppe in der Playbrush-App nicht mehr ausgewertet werden kann. .
2. Das Recht auf Fortsetzung als Einzelversicherung erlischt, wenn die versicherte Person die im Punkt 1 vorgesehene Erklärung nicht binnen eines Monats ab der Verständigung über das Fortsetzungsrecht abgibt. Die Frist ist gehemmt, solange der Versicherer der im Punkt 1 angeordneten Hinweispflicht nicht entsprochen hat; der Beweis der Erfüllung dieser Pflicht obliegt dem Versicherer.
3. Kein Recht auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses als Einzelversicherung besteht, wenn der Versicherte aus dem versicherten Personenkreis infolge außerordentlicher (Teil)Kündigung des Versicherers wegen einer Vertragsverletzung ausscheidet.

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?

1. Die Vorschriften der §§ 75 ff VersVG (Versicherung für fremde Rechnung) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen und jene Personen, die berechnete Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ist im Gruppenvertrag vereinbart.

Versicherte Personen können Klagen gegen den Versicherer bei dem für den Sitz des Versicherers sachlich zuständigen Gericht erheben. Darüber hinaus sind sie als Verbraucher berechnete, die Klagen bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht zu erheben.

Wie und in welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Namensänderungen und Wohnsitzwechsel?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht.

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer und umgekehrt können in der Playbrush-App oder per E-Mail an support@bsurance.tech erfolgen. Dies gilt als Einhaltung der geschriebenen Form.

Ein Umzug oder eine Namensänderung der versicherten Person muss umgehend an Playbrush GmbH über die Playbrush-App mitgeteilt werden.

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Beschwerdestellen

Ihre Beschwerden können Kunden entweder an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, oder per E-Mail an info@uniqa.at richten. Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben.

Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug kann/können sich die versicherte(n) Person(en) an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: datenschutz@uniqa.at wenden. Zusätzlich hat/haben die versicherte(n) Person(en) eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: info@vvo.at wenden.

Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at wenden. Bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen auch an den Internet Ombudsmann: <https://ombudsmann.at/>. UNIQA ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet und behält sich die Entscheidung darüber vor.

Aufsichtsbehörden

Für Österreich:
Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Österreich.

Für Deutschland:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn
Tel. 0228-4108-0
Fax 0228-4108-1550 E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass weder die FMA noch die BaFin Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden können.